

Name der Schule bzw. Einrichtung	Jahn-Realschule

I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Ab dem 19. April 2021 werden die Schulen in Baden-Württemberg den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzunterricht stattfindet, zweimal wöchentlich einen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus anbieten. Grundlage hierfür sind die Regelungen in der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) sowie das ab dem 23. April 2021 gültige Bundesinfektionsschutzgesetz. An den Schulen gilt eine indirekte Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler: In diesem Fall besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen; diese Schülerinnen und Schüler sind dann auf den von der Schule anzubietenden Fernunterricht angewiesen. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen teilnehmen. Die ungetesteten Schülerinnen und Schüler schreiben die Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen jedoch unter Wahrung des Abstandsgebots in räumlicher Trennung von den getesteten Schülerinnen und Schülern. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen, die eine seit mindestens 14 Tagen vollständig abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen oder nachweisen können, dass sie von einer Coronavirus-Infektion genesen sind, die höchstens sechs Monate zurückliegt.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

- durch die Teilnahme an einem von der Schule angebotenen Test oder
- durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives
 Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage

- am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf,
- für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder der Sonderpädagogischen Bildungsund Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten und diesen Bildungsgängen, sowie für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten durch Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführter Testung auf einem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular.

Die von der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisationshoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt. Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal, die an Präsenzunterricht teilnehmen können, in jeder Schulwoche zwei Testungen an. Auch im Falle von Wechselunterricht sind zwingend zwei Testungen in jeder Schulwoche durchzuführen.

Die Schulen bestimmen auch diejenigen Personen, die die Testung anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Lehrkräfte oder (ehrenamtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorganisationen gehören. Diese durchführenden Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten auf eine Weise, dass andere als die durchführenden Personen hierüber keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung der Schule. (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen, im Folgenden: CoronaVO Absonderung, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/).

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf der Schüler/die Schülerin nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler

in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten. Auch die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonderung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Absatz 4 der genannten Verordnung. Außerdem ist die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem für den Wohnort der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Soweit Gesundheitsnachweise (etwa Impfnachweise, Atteste) aufgrund der jeweils geltenden Corona-Verordnung durch die Schule eingesehen werden müssen, so werden hierüber namentliche Listen der erbrachten Nachweise geführt. Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich aus der jeweils geltenden Corona-Verordnung und dem Infektionsschutzgesetz. Die Listen werden – je nach Infektionsgeschehen – zum Ende des Schuljahres, spätestens nach Aufhebung der jeweiligen zugrundeliegenden Regelung datenschutzkonform gelöscht bzw. vernichtet. Sofern eine Übermittlung an Dritte, etwa an Behörden, gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet keine Übermittlung außerhalb der Schule statt. Kenntnis von den Listen erhalten ausschließlich Personen für deren Aufgabenerfüllung diese Kenntnisse erforderlich sind. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unten bei den Betroffenenrechten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Die Schülerinnen und Schüler, die das gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erfolgende Testangebot der Schule wahrnehmen wollen, weil dies die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, haben zuvor ihren Willen zur Teilnahme an der Testung durch die Schule zu erklären. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Erklärung bitten wir auf dem nachfolgenden Formular abzugeben.

II. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule gemäß der Corona-Verordnung:

Name und Kontaktda- ten des für die Daten- verarbeitung Verant- wortlichen	Andreas Führinger-Cartier	
Kontaktdaten des Da- tenschutzbeauftragten	Behördlicher Datenschutzbeauftragter Staatliches Schulamt Stuttgart Bebelstraße 48 70193 Stuttgart datenschutz@ssa-s.kv.bwl.de	
Zweck der Datenverar- beitung	Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der Anbietung und Durchführung von Corona-Schnelltests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an der Schule.	
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres.	
	Die Erklärung nach diesem Formular über die Teilnahme an den Testungen wird bis maximal bis zwei Wochen nach ihrem Wider- ruf, längstens bis zum Verlassen der Schule bzw. dem Außer- krafttreten der Corona-Verordnung des Landes oder einer dieser nachfolgenden Verordnung gespeichert.	
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung.	
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DSGVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,	
Rechtsfolgen bei Nicht- bereitstellung der Da- ten	Es besteht ohne Bereitstellung der Daten ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht. Die Schülerin/der Schüler kann dann nur am Fernunterricht teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3.	
	Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechtsfolgen.	

Betroffenenrechte

Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.

Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg,

Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15.

III. Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Schüler/in:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	
Klasse/Kursstufe:	
Daten der <u>Sorgeberecht</u> i	gten bei Minderjährigen
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	
Hiermit erkläre ich / erklä	ren wir,
- dass mein / unser Kind	
- dass ich (bei volljährigei	n Schülerinnen und Schülern)
maximal zweimalig pro V	eänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg Voche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion us in der Schule teilnimmt / teilnehme,
_	auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des ufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür einge-

Soweit die Schülerin/der Schüler nicht von	olljährig ist:
	es bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obdie folgende Telefonnummer(n) zu benachrich-
☐ Im Falle eines positiven Testergebnisse treten.	es darf mein Kind den Heimweg selbständig an-
die Zukunft widerrufen werden. Die im I hende gesetzliche Meldepflicht der Sch 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und	gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für Falle eines positiven Testergebnisses bestenule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, d Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. s positiven Testergebnisses gegenüber dem ervon unberührt.
Ort und Datum	Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Personensorgeberechtigten
Unterschrift der/des Personensorge- berechtigten	Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers*
	* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie der personenberechtigten Person; bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers.